

Das Herabwerfen derselben vom Wagen ist nur gestattet, wenn Pflaster und Fußweg mit Brettern belegt sind.

§ 15.

Aufhäufung von Schutt zc.

Durch die Lagerung von Schutt und Baumaterialien auf der Straße darf der Abfluß des Wassers in den Schnittgerinnen nicht gehemmt werden.

§ 16.

Dach- zc. Reparaturen.

Bei Dach- und Hausreparaturen, bei welchen die Vorübergehenden beschädigt oder beschmutzt werden können, sind an beiden Enden des Hauses Warnungstafeln und außerdem Latten so aufzustellen, daß Kinder nicht darunter hinweggehen können. Zerbrochene Dachziegel und sonstige Abfälle sind auf dem Dache oder Baue in Kästen oder Körben zu sammeln und dürfen nicht auf die Straße geworfen werden.

Für die Beobachtung dieser Bestimmung sind Bauherr wie Bauhandwerker verantwortlich.

§ 17

Einfriedigungen:

Bezüglich der Einfriedigungen von unbebauten Grundstücken, Zwischenräumen, Gärten und Räumen vor zurückgestellten Gebäuden in der Fluchtlinie der Straßen gelten die Bestimmungen der Bauordnung.

Jedes dieser Grundstücke oder Räume ist auf Erfordern und nach näherer Bestimmung des Stadtrats durch eine Einfriedigung abzuschließen. Die Einfriedigungen müssen in einem guten baulichen Zustande erhalten werden. Zur Anlage von Hecken an Straßen und Wegen bedarf es der Erlaubnis des Stadtrats. Dieselben dürfen nicht über die Fluchtlinie herauswachsen und sind gut im Verschnitt zu halten. Stacheldrathzäune müssen 1 Meter von der Straßengrenze zurückliegen.

§ 18.

Überhängende Nester.

Auf die Straßen überhängende Nester sind auf Erfordern des Stadtrats sofort zu verschneiden (vergl. § 361 des bürgerlichen Gesetzbuchs).

§ 19.

Läden.

Nach außen schlagende Läden im Erdgeschoß, soweit sie nach der Bauordnung überhaupt noch zulässig sind, müssen, wenn sie geöffnet sind, hart an der Wand anliegend befestigt sein und zwar so, daß sie, insbesondere bei Wind, sich nicht von selbst lösen können.

Einarmige Wirbel sind keinesfalls zum Befestigen der Läden zulässig. Das Öffnen und Schließen solcher Läden muß unbedingt von außen geschehen und es ist streng verboten, dieselben vom Fenster aus durch Herumschleudern zu öffnen.

§ 20

Kinderspiele.

Kinderspiele auf öffentlichen Straßen, insbesondere auf den Fußwegen, soweit sie den Verkehr hindern, sind verboten, insbesondere ist gänzlich verboten, das Werfen und Schieben mit größeren Kugeln, Steinen zc. Eltern oder Erzieher, welche es unterlassen, ihre Kinder von solchen Spielen abzuhalten, sind strafbar.

§ 21.

Ueberwachung kleiner Kinder.

Die zur Fürsorge für kleine Kinder verpflichteten Personen haben Sorge zu tragen, daß diese Kinder nicht ohne Aufsicht auf der Straße verweilen.

§ 22.

Umherlaufenlassen von Tieren.

Es ist verboten, Tiere jeder Art, mit Ausnahme der Hunde, auf öffentlichen Straßen und Plätzen frei umherlaufen zu lassen.

§ 23.

Hunde.

Außer den Zeiten, zu welchen polizeilich Hundesperre angeordnet ist, dürfen Hunde frei umherlaufen, soweit nicht einzelne Straßen und Plätze hiervon ausgeschlossen werden. Bissige Hunde müssen mit gutem sicheren Maulkorbe versehen sein und an kurzer Leine geführt werden. In den Anlagen des Kaiser Wilhelm-Platzes dürfen (auch auf den Wegen nicht) Hunde frei nicht umherlaufen gelassen werden, desgleichen nicht im Stadtpark außerhalb der Wege und Plätze (cf. Bekanntmachungen vom 29. Mai 1888 und 9. Mai 1890).

§ 24.

Hundehalsband.

Am Halsbande jedes Hundes mit Ausnahme der Zughunde, welche am Wagen angehängt sind, ist eine Metallplatte anzulegen, auf welcher der Name und Wohnort des Besitzers des Hundes in deutlicher Schrift zu lesen ist. Alle Hunde, welche ohne eine solche Namensplatte betroffen werden, werden eingefangen und falls sie nicht innerhalb 3 Tagen unter Erlegung von 2 M. Fanggeld und 50 Pfg. pro Tag Futterkosten, beim städtischen Hundefänger zurückgefördert werden, getötet.

§ 25.

Zughunde.

Zughunde sind beim Stehenlassen im Sommer vor den heißen Sonnenstrahlen zu schützen und mit frischem Wasser zu versehen, bei nassem Wetter und im Winter mit einem Lager, bestehend aus einem genügend großen Brette mit einer Decke überdeckt, zu versorgen und mit einer zweiten Decke zuzudecken.